



GEMEINDERAT

A6

Verordnung

über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

vom 15.09.2008

mit Änderungen vom 29.06.2009

12.04.2010

03.05.2010

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Heimberg erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Heimberg folgende

Verordnung über die Tagesschule Heimberg (VTSH)

I. Grundlagen

¹Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (Änderung vom 27. März 2007), Artikel 14 d – h

²Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (Änderung per 1. August 2009)

³Schulreglement der Gemeinde Heimberg

⁴Konzept Tagesschule Kindergarten und Schulen Heimberg

Gegenstand

Art. 1

¹Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Heimberg sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

²Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Zweck

Art. 2

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

²Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 25), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁵ Es werden nur diejenigen Module angeboten oder geöffnet, bei denen vor Semesterbeginn genügend Kinder (mindestens 6) angemeldet sind.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst sechs Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. für 6 bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |

³ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde

Art. 6

Der Gemeindepräsident stellt die Tagesschulleitung zusammen mit der Schulleitung Volksschule an.

Schulkommission

Art. 7

¹ Die Schulkommission beantragt beim Gemeinderat Änderungen und Anpassungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Heimberg.

² Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung, welche Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

³ Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz.

Tagesschulleitung

Art. 8

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

³ Sie stellt zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

⁴ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁵ Sie ist der Schulleitung Volksschule unterstellt. Personalchef ist der Gemeindepräsident.

Aufgaben der Tagesschulleitung

Art. 9

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Erstellung und Verwaltung des Budgets
- f. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- g. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- h. Sicherung der Qualität

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Schulleitung Volksschule
- b. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulsekretariat
- e. der Gemeindeverwaltung
- f. weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 10

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 11

¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit und ohne Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg angestellt.

² Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besoldet.

³ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Koordination vollumfänglich abgegolten.

⁴ Zusätzliche Arbeiten (interne Weiterbildung, usw.) werden dem Betreuungspersonal mit 1 Stellenprozent auf das jeweilige Pensum abgegolten.

⁵ Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Heimberg besoldet.

⁶ Für die Arbeitszeit gilt sinngemäss Artikel 3 der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Heimberg.

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

Art. 12

Die Tagesschulleitung ist in der Gehaltsklasse 10 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

Entschädigung für die Tagesschulleitung

Art. 13

¹ Die Sockelanstellung der Tagesschulleitung beträgt 3 Wochenlektionen.

² Für je 50 an der Tagesschule betreute Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler wird eine zusätzliche Lektion gewährt.

Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal mit Lehrdiplom

Art. 14

Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsklasse 6 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).

V. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung

Art. 15

Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 25.

Ausnahmen

Art. 16

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Kündigung

Art. 17

¹ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Heimberg kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

VI. Organisation

Aufsicht und Verantwortung

Art. 18

¹ Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.

² Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

Betriebsführung

Art. 19

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Betreuung

Art. 20

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Heimberg.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Administration

Art. 21

¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen inklusive Abrechnung der Elternbeiträge.

Finanzielles

Art. 22

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VII. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 23

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Bemessungskriterien

Art. 24

Die Beiträge richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).

Betreuungseinheiten

Art. 25

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- 1 die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn
- 2 die Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr
- 3 die Zeit von 13.30 bis 15.05 / 15.15 Uhr
- 4 die Zeit von 15.05 / 15.15 / 16.10 bis 17.00 Uhr
- 5 die Zeit von 17.00 bis 17.30 / 18.00 Uhr

³ Teilbelegungen, die schulbetrieblich begründet sind, werden nach effektiver Betreuungszeit abgerechnet.

Erhebung der Gebühr

Art. 26

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Die Gemeinde Heimberg kann bei Zahlungsverzug (nach erfolgloser 2. Mahnung) der Eltern/gesetzlichen Vertretern Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Berechtigung die Dienste der Tagesschule in Anspruch zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten für Kindergartenkinder die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Massgebendes Einkommen

Art. 27

¹ Grundsätzlich wird auf das Einkommen des Vorjahres abgestützt (Stichtag 31. Dezember).

² Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern umfasst

- a. den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn,
- b. Ersatzeinkommen (ohne Sozialhilfe), Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Renten sowie Unterhaltsbeiträge, die eine Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich oder für die unter ihrer Obhut stehenden Kindern erhält und
- c. die Einkünfte aus Vermögen sowie den auf einen Monat umgerechneten Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100 000 Franken übersteigt.

³ Bei Selbständigerwerbenden ist anstelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.

⁴ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert der letzten beiden zurückliegenden Jahre massgebend.

⁵ Vom massgebenden Einkommen abzuziehen sind Unterhaltsbeiträge, an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder.

⁶ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

Gebührenerlass

Art. 28

¹ Abwesenheiten der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen:

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes

³ Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglementes der Gemeinde Heimberg.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 29

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Kosten für ein Frühstück betragen drei Franken, für ein Mittagessen acht Franken und für ein Zvieri 50 Rappen.

³ Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

⁴ Betreuungspersonen entrichten für ein Frühstück zwei Franken, für ein Mittagessen fünf Franken.

- Art. 30**
Tarifanpassung Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.
- Art. 31**
Rechnungstellung und Inkasso ¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungstellung fällig.
² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Art. 32**
Mahnwesen ¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Heimberg.
² Mahnungen sind gebührenpflichtig.
- Art. 33**
Versicherungen ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.
⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Schulort und dem Rückweg am Abend vom Schulort nach Hause stehen die Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Regel unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 34**
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2009 in Kraft.

IX. GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig.
 Christian Wüthrich

sig.
 Ueli Müller

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 29. Juni 2009 die Änderung von I Grundlagen sowie der Artikel 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 33 und die Streichung des Anhangs I genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2009

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat hat am 12. April 2010 und am 3. Mai 2010 die Änderung von I. Grundlagen sowie der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 11, 17, 25, 26 und 29 genehmigt.

Inkrafttreten: 1. August 2010

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber